

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Forderung aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich in Deutschland?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung** in **Deutschland**?

Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 (LugÜ 2007)

Warum kann ich nicht aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Ausl. Schuldtitel werden noch nicht automatisch in Deutschland anerkannt. Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in Deutschland (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der schweizerischen Entscheidung/dem schweizerischen Vergleich ist in diesen Fällen erst möglich, nachdem das Landgericht erklärt hat, dass der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch das Landgericht führen.

Die bisherige Regelung aus dem Brüsseler Übereinkommen bzw. Lugano-Übereinkommen (Urkundenvorlage nach Art. 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ/LugÜ) wurde durch die Vorlage der Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) ersetzt.

Diese Neuregelung in dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 stellt eine wesentliche Vereinfachung der Verfahrensförmlichkeiten für die Gläubigerpartei dar und dient der Verkürzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens.

Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- **Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 (LugÜ 2007)**
- auch „Lugano II-Übereinkommen“ (LugÜ II) genannt -,
- Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19.02.2001 (AVAG).

Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 tritt im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Vertragsstaaten an die Stelle des Lugano-Übereinkommens (LugÜ), Art. 69 VI LugÜ 2007.

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007?

Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 findet im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten - einschl. Dänemark - und den Vertragsstaaten Anwendung auf die ab dem Inkrafttreten des vorgenannten Übereinkommens erlassenen Entscheidungen und geschlossenen und bestätigten Vergleiche, Art. 63 LugÜ 2007.

Die Vorschrift des Art. 63 II LugÜ 2007 ist dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren nur dann nach dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 richtet, wenn der Schuldtitel sowohl im Herkunftsland als auch im Vollstreckungsstaat (Deutschland) im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 fällt.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung des ausländischen Schuldtitels, für den eine Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland benötigt wird, entnehmen Sie daher bitte der anl. Übersicht:

Herkunftsland (Vertragsstaat, in dem der Schuldtitel erlassen worden ist):	zeitlicher Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 (LugÜ 2007) für den ausl. Schuldtitel:
Island	01.05.2011
Norwegen	01.01.2009
Schweiz	01.01.2011

Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Um aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- vollstreckbare Ausfertigung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung,
- die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs durch das Landgericht mit Zustellungsbescheinigung.

Welches Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 39, (57, 58) LugÜ 2007.

Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Zivilkammer (in Handelssachen: an den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen) des Landgerichts zu richten.

Örtlich zuständig ist das Landgericht, in dem Bezirk der Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, Art. 39 II, (57, 58) LugÜ 2007.

Wie ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu formulieren?

Der Antrag lautet gem. § 4 AVAG auf Erteilung der Vollstreckungsklausel.

Der Antrag lautet sinngemäß wie folgt:

Zutreffendes ist angekreuzt!

In dem Vollstreckbarerklärungsverfahren
... gegen ...

beantrage ich den anl. Vollstreckungstitel gem. Art. 41, (57, 58) LugÜ 2007 (Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007) i. V. m. §§ 8, 9 AVAG für vollstreckbar zu erklären und mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Als Zustellungsbevollmächtigten benenne ich folgende Person:

Nach Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses beantrage ich die Erteilung eines Zeugnisses gem. § 23 AVAG, um die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt durchführen zu können.

In der Anlage überreiche ich den vollstreckbaren Schuldtitel mit begl. Übersetzung sowie die Bescheinigung gem. Art. 54, (58) LugÜ 2007 (Formblatt V LugÜ 2007) mit je 2 Abschriften.

Der Nachweis über den Bedingungseintritt bzw. die Vollstreckbarkeit der Entscheidung/des Vergleichs für bzw. gegen den Rechtsnachfolger

ist nicht erforderlich.

ist in der Anlage ebenfalls beigelegt.

gez.

(Unterschrift)

**Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung?
Welche Unterlagen muss ich dem Landgericht vorlegen?**

Die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 50, 53 und 55, (57, 58) LugÜ 2007.

Die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs erfolgt in Deutschland durch Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das Landgericht, § 4 I AVAG.

Dem Landgericht sind vorzulegen:

- Ausfertigung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs,
- ausl. Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007),
- ggfs. Nachweis über Prozesskostenhilfe im Herkunftsland,
- sowie ggfs. - auf Verlangen des Landgerichts - :
eine Übersetzung der vorzulegenden Urkunden.

Dem vollstreckbaren Schuldtitel nebst begl. Übersetzung sind 2 Abschriften beizufügen, § 4 IV AVAG.

Der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder des gleichwertigen Schriftstücks zu der ausl. Säumnisentscheidung bedarf es nicht.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 56, (57, 58) LugÜ 2007.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum ausl. Schuldtitel?

Nein.

Die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung reicht aus, Art. 53, (57, 58) LugÜ 2007.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Zustellungsbescheinigung zu der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich?

Nein,
§ 10 I, III AVAG.

Nach dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 42 II, (57, 58) LugÜ 2007.

Die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung ist nur erforderlich, sofern und soweit nach dem nationalen Prozessrecht des Herkunftslandes die Zustellung Vollstreckbarkeitsbedingung ist.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine ausl. Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) zum ausl. Schuldtitel?

Ja,

Art. 53, 54, (58) LugÜ 2007.

Die ausl. Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Herkunftsland.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007)?

Nein.

Weder das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 noch das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19.02.2001 sehen eine Zustellung der ausl. Bescheinigung an die Schuldnerpartei vor.

Benötige ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Landgericht einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung
(z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung (Verpflichtung) der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der Entscheidung/dem Vergleich genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist jedoch das Recht des Herkunftslandes maßgebend, §§ 7 I S. 1, 55 I AVAG

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein.

Art. 41, (57, 58) LugÜ 2007, § 6 I AVAG.

Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im Rechtsbehelfsverfahren vor dem Oberlandesgericht statt, Art. 43 III, (57, 58) LugÜ 2007.

Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten? Wie ist der Verfahrensablauf?

Die im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 50, 53 und 55, (57, 58) LugÜ 2007.

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung einer Säumnisentscheidung ist in Hinblick auf Art. 34 Zi. 2 LügÜ 2007 die rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder gleichwertiger Schriftstücke an die Schuldnerpartei erforderlich - und zwar unabhängig davon, ob nach den Verfahrensvorschriften des Herkunftslandes eine Zustellung vorgeschrieben ist.

Ansonsten kann ggfs. die ausl. Entscheidung weder in Deutschland anerkannt noch vollstreckt werden.

Ist der Gläubigerpartei im Herkunftsland Prozesskostenhilfe bewilligt worden, so erhält diese ebenfalls für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland Prozesskostenhilfe, Art. 50, (57, 58) LugÜ 2007.

Es besteht im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Landgericht kein Anwaltszwang, § 6 III AVAG.

Hat die ausländische Gläubigerpartei weder einen Verfahrensbevollmächtigten noch einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bestellt, können alle Zustellungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren an ihr bis zur nachträglichen Benennung wirksam durch Aufgabe zur Post bewirkt werden, § 5 I AVAG.

Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet der Vorsitzende der Zivilkammer (Kammer für Handelssachen), Art. 41, (57, 58) LugÜ 2007 i. V. m. § 3 III AVAG.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss;

ist die Zwangsvollstreckung aus der ausländischen Entscheidung/dem ausl.

Vergleich zuzulassen, so beschließt das Landgericht, dass die ausl.

Entscheidung/der ausl. Vergleich mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist,

§ 8 I AVAG.

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel erfolgt durch die Serviceeinheit des Landgerichts, § 9 AVAG.

Der Wortlaut der Vollstreckungsklausel ergibt sich aus § 9 I AVAG.

Mögliche Versagungsgründe/Aufhebungsgründe im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43, (57, 58) LugÜ 2007 oder 44, (57, 58) LugÜ 2007 ergeben sich aus Art. 34, (57, 58) LugÜ 2007 und 35 LugÜ 2007.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- die Entscheidung/der Vergleich im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 fällt,
 - der Schuldtitel im Herkunftsland vollstreckbar ist
- und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 53, (57, 58) LugÜ 2007 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Die Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) begründet keine unwiderlegbare Vermutung für die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Tatsachen.

Die Schuldnerpartei kann im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43 ff., (57, 58) LugÜ 2007 vor dem Oberlandesgericht die Unrichtigkeit darlegen und mit allen zulässigen Beweismitteln beweisen.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe im Sinne des Art. 34, 35 LugÜ 2007 bleiben zunächst unberücksichtigt, Art. 41, (57, 58) LugÜ 2007; sie werden erst auf den Rechtsbehelf der Schuldnerpartei (Art. 43, (57, 58) LugÜ 2007 im Rechtsbehelfsverfahren vom Oberlandesgericht geprüft.

Das Oberlandesgericht versagt die Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels/hebt die Vollstreckbarerklärung in folgenden Fällen auf:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 34 Zi. 1, (57, 58) LugÜ 2007,
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art. 34 Zi. 2 LugÜ 2007,
- Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer anderen Entscheidung (Titelkollision), Art. 34 Zi. 3 oder Zi. 4 LugÜ 2007,
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln für Versicherungs- und Verbrauchersachen, Art. 35 I LugÜ 2007,

- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln für ausschließliche Zuständigkeiten, Art. 35 I LugÜ 2007.

Nach Art. 34 Zi. 1, (57, 58) LugÜ 2007 ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Vollstreckung des Schuldtitels gegen den innerstaatlichen ordre public verstoßen würde.

Die Prüfung, ob der ausl. Schuldtitel ggfs. gegen den innerstaatlichen ordre public verstößt, kann sinnvollerweise nur in Deutschland durchgeführt werden.

Ohne eine solche Kontrolle könnte ein ausl. Schuldtitel in Deutschland vollstreckt werden, obwohl sie gegen fundamentale Rechtsnormen der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Ein Verstoß gegen den ordre public kommt jedoch in der Praxis selten vor.

Art. 34 Zi. 2 LugÜ 2007 dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei.

Auf die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung kommt es im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens nicht an.

Ein bloß formaler und für die Verteidigungsmöglichkeiten der Schuldnerpartei unmaßgeblicher Zustellungsfehler soll nicht dazu führen, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Säumnisentscheidung zurückzuweisen.

Entscheidend ist daher, ob die Schuldnerpartei das verfahrenseinleitende Schriftstück rechtzeitig und so erhalten hat, dass ihr die Verteidigung möglich war.

Art. 34 Zi. 3 und 4 LugÜ 2007 regeln den Fall der Titellkollision.

Sind die Schuldtitel unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen.

Art. 35 I LugÜ 2007 regelt die Ausnahmefälle für die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit.

Gem. Art. 35 II LugÜ 2007 ist das Oberlandesgericht jedoch an die tatsächliche Feststellung des ausl. Gerichts hinsichtlich der Zuständigkeit gebunden.

Die Vorschrift des Art. 35 II LugÜ 2007 verhindert Verzögerungen durch Zuständigkeitsrügen, die die Schuldnerpartei bereits im Verfahren vor dem Gericht im Herkunftsland hätte vorbringen können.

In welchen Fällen kann die Schuldnerpartei sich nicht auf den Versagungsgrund des Art. 34 Zi. 2 LugÜ 2007 (Verletzung des rechtlichen Gehörs) berufen?

Die Schuldnerpartei kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht geltend machen, falls sie gegen die Entscheidung im Herkunftsland einen Rechtsbehelf/ein Rechtsmittel hätte einlegen können, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des ausl. Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Keine.

Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor. Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Herkunftsland ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 43, (57, 58) LugÜ 2007 oder Art. 44, (57, 58) LugÜ 2007 befasste Oberlandesgericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung des Schuldtitels im Herkunftsland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 46, (57, 58) LugÜ 2007.

Kann ich den ablehnenden Beschluss des Landgerichts anfechten?

Ja.

Der ablehnende Beschluss des Landgerichts kann von der Gläubigerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerde ist unbefristet, Art. 43, (57, 58) LugÜ 2007 i. V. m. § 11 AVAG.

Kann die Schuldnerpartei die Vollstreckbarerklärung des Landgerichts anfechten?

Ja.

Die Vollstreckbarerklärung des Landgerichts kann von der Schuldnerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerdefrist beträgt im Regelfall 1 Monat, Art. 43, (57, 58) LugÜ 2007 i. V. m. §§ 11, 12 AVAG.

Kann ich mit der Vollstreckbarerklärung des Landgerichts und der Vollstreckungsklausel des Landgerichts zu dem vorgenannten Beschluss die Zwangsvollstreckung aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich in Deutschland betreiben?

Ja.

Bis zur Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses ist die Zwangsvollstreckung auf sichernde Vollstreckungsmaßnahmen (z. B.: Pfändung, Vorphändungen, Arrest, Sicherungsvollstreckung) beschränkt.

Bis zur Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses

- können Geldbeträge bei der Schuldnerpartei lediglich vom Gerichtsvollzieher gepfändet - jedoch nicht auf das Konto der Gläubigerpartei überwiesen werden;

- kann vom Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - lediglich ein Pfändungsbeschluss erlassen werden - nicht dagegen ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Für die Überweisung der gepfändeten Geldbeträge an die Gläubigerpartei bzw. für den Erlass des Überweisungsbeschlusses ist das Zeugnis des Landgerichts über die Zulässigkeit der uneingeschränkten Zwangsvollstreckung erforderlich; ansonsten können nur die Geldbeträge bei der Schuldnerpartei gepfändet bzw. nur der Pfändungsbeschluss erlassen werden, Art. 47 III, (57, 58) LugÜ 2007 i. V. m. §§ 18, 23 AVAG.

Von wem erhalte ich das Zeugnis, dass aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf?

Auf Antrag der Gläubigerpartei ist von der Serviceeinheit des Landgerichts das Zeugnis zu erteilen, dass aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf, § 23 AVAG. In der Regel wird das vorgenannte Zeugnis antragsgemäß nach Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses erteilt.

Der Antrag auf Erteilung des vorgenannten Zeugnisses kann bereits zugleich in dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gestellt werden.

**Kann ich aus der Kostenentscheidung des Landgerichts ebenfalls die Zwangsvollstreckung betreiben?
Benötige ich hinsichtlich der Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einen gesonderten Vollstreckungstitel?**

Ja.

Die Gläubigerpartei kann die Kosten des (vereinfachten) Vollstreckbarerklärungsverfahrens (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten) gesondert im Kostenfestsetzungsverfahren titulieren lassen; für die Kostenfestsetzung ist jedoch in der Regel das Landgericht als Prozessgericht zuständig.

Sofern und soweit bei Antragstellung im Vollstreckbarerklärungsverfahren bereits eine Vollstreckungshandlung anhängig ist oder bereits stattgefunden hat, ist dagegen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, § 8 I S. 4 AVAG (wegen der darin enthaltenen gesetzlichen Verweisung auf § 788 ZPO), vergl. auch Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. 03. 2011 - 32 Sdb 15/11 -.

Welche Kosten entstehen für mich?

Für die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens wird vom Landgericht gem. KV Nr. 1510 GKG eine Gebühr in Höhe von 240 EUR erhoben.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland die Vollstreckungsklausel des Landgerichts zum ausl. Schuldtitel?

Ja,
Art. 38 I, (57, 58) LugÜ 2007, §§ 4 I, 9 AVAG, 750 I, (794 I, 795) ZPO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Ja.
In Hinblick auf Art. 42 II, (57, 58) LugÜ 2007, §§ 10 AVAG, 750 I, (794 I, 795) ZPO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem ausl. Schuldtitel. Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.
In Hinblick auf Art. 42 II, (57, 58) LugÜ 2007, § 10 AVAG bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung. Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Welche Rechtsvorschriften finden in den Altfällen Anwendung

bzw.

wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in Altfällen?

Hinsichtlich der Altfälle findet dagegen das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach den sonstigen Rechtsvorschriften (in der Regel Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) oder/und Lugano-Übereinkommen (LugÜ)) statt.

Welche Rechtsvorschriften in den vorgenannten Altfällen Anwendung finden, ergibt sich aus dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO):

- Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO):
<http://www.ir-online.nrw.de/index2.jsp#inhalt>;
Länderteil:
<http://www.ir-online.nrw.de/landliste.jsp#inhalt>

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal:
https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_vollstreckung.htm

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf
 Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;
 Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.
 Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP311_bundesministerium.pdf
 gewöhnliche Forderung oder Deliktforderung
- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der landesweiten Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php